

# 30/18

17. Oktober 2018

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
Gebäudeenergie- und -informationstechnik  
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften –  
Energie und Information  
vom 25. Juli 2018.....**

Seite

487

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

### Gebäudeenergie- und -informationstechnik

#### im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Energie und Information vom 25. Juli 2018

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften – Energie und Information der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 25. Juli 2018 die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik beschlossen:<sup>1 2</sup>

#### Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	488
§ 2	Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge.....	488
§ 3	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik .....	488
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	488
§ 5	Frist und Form der Bewerbung .....	489
§ 6	Auswahlverfahren .....	489
§ 7	Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen .....	489
§ 8	Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer .....	490
§ 9	Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkrafttreten .....	490

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 27. August 2018.

<sup>2</sup> Genehmigt durch die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 17. September 2018.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik fest, die ab dem Sommersemester 2019 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge**

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang Gebäudeenergie- und -informationstechnik.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist **und**

b) wer den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang gemäß Abs. 1 erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist oder wer einen erfolgreichen Hochschulabschluss des Bauingenieurs, Architekten, Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Verfahrenstechnik, der regenerativen Energien / Umwelttechnik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder eines ähnlichen Studiengangs, jeweils mit fachlich passenden Inhalten (z.B. Versorgungstechnik, Automatisierungstechnik, Energietechnik) nachweist.

Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen sowie zu erfüllende Auflagen entscheidet die Auswahlkommission.

## § 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Gebäudeenergie- und -informationstechnik. Als einschlägig gelten insbesondere die Bereiche der Klima- und Heizungstechnik, MSR Technik (Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik), regenerativen Energietechnik, Elektrotechnik, Anlagenbau und angrenzende Gebiete. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten als den genannten entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudienganges Gebäudeenergie- und -informationstechnik.
- Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

## § 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und b) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b) AO-Ma.

## § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

(1) Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Gebäudeenergie- und -informationstechnik nach dem ersten akademischen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) AO-Ma wird nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrung	Faktor $X_2$
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,0
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,6
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	2,6
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. 6-monatiges, einschlägiges Praktikum im Ausland	3,6

Die Bewertung der Festlegungen erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

### § 8 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note
a) Heizungstechnik <sup>*)</sup>	1,0
b) Lüftungs- und Klimatechnik <sup>*)</sup>	1,0
c) Feldbus- und Kommunikationssysteme im Gebäude <sup>*)</sup>	1,0
d) Gebäudeautomation <sup>*)</sup>	1,0

<sup>\*)</sup> aus dem Bachelor Gebäudeenergie- und -informationstechnik

Der Faktor  $X_3$  errechnet sich aus den Kriterien a) bis d) wie folgt:

$$X_3 = 1/4 (a + b + c + d)$$

Die Bewertung der Kriterien (Studienmodule/Studienfächer) erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Teilkriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Teilkriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

### § 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 17. April 2013 (AMBL. HTW Berlin Nr. 18/13) außer Kraft.